STUDIE

POTENZIALE ZUR REDUKTION DER BAUWERKSKOSTEN

(MIT DEM FOKUS AUF BAUVORSCHRIFTEN)

VERFASSER:

Andreas Kropik

Dipl.-Ing. Dr. techn.

Professor für Bauwirtschaft und Baumanagement (TU-Wien)

AUFTRAGGEBER

DATUM

Bundesinnung Bau In der Wirtschaftskammer Österreich 13.01.2023

0 Inhaltsverzeichnis

0	I	nhaltsverzeichnis	2
1	P	Projektaufgabe	7
2	Z	usammenfassung und Überblick über die Empfehlungen	8
	2.1	Zur Leistbarkeit	8
	2.2	Bestehende Studien – ein Überblick	9
	2.3	Zum Baurecht im Allgemeinen	.10
	2.4	Ausgewählte kostentreibende Standards im Baurecht	.13
	2.5	Durch die Planung beeinflussbare Kostenfaktoren	.19
	2.6 Einflu	Tabellarische Zusammenfassung der Empfehlungen und Verbindung mit dissgebern	
	2.7	Wer und was nimmt Einfluss auf die Bauwerkskosten?	.23
	2.8	Einflussgeber: Landesgesetzgeber	.23
	2.9	Einflussgeber: OIB	.24
	2.10	Einflussgeber: Normenausschüsse	.24
	2.11	Einflussgeber: Regionale Bauvorschriften und Flächenwidmung	.25
	2.12	Einflussgeber: Bundesgesetzgeber	.25
	2.13	Einflussgeber: Errichter und individuelle Planung	.25
3	G	Grundlagen und Einführung	27
	3.1	Wie teuer ist Bauen? Ein Kaufkraftvergleich	.27
	3.1	1.1 Kaufkraft in Bezug zu diversen Gütern und Dienstleistungen (1970 – 20 28	20)
	3.1	.2 Kaufkraft in Bezug zum Wohnungsbau	.29
	3.1	Derzeitige Situation (ab Ende 2020)	.38
	3.2	Zukünftiges Umfeld	.39
4	A	Analyse vorhandener Studien und Expertisen	42
	4.1	Wirtschaftlichkeitsparameter im (Wiener) Wohnungsbau	.42
	4.2	Baukostenentwicklung in der Schweiz und deren Ursachen	.43
	4.3	Vorschläge zur Kostenreduktion im geförderten Tiroler Wohnbau	.46
	4.3	3.1 Wirtschaftlichkeitsparameterkatalog Tirol	.49
	4.4 unter	Leistbares Wohnen in Tirol - Möglichkeiten einer Kostensenkung im Wohnl besonderer Berücksichtigung der Gemeinnützigen Wohnbauträger in Tirol	
	4.5	Teurer Wohnen	.50
	4.6	Langfristig leistbares Wohnen in Niederösterreich	.54

	4.7	Forsch	hungsprojekt Riem – wichtige Erkenntnisse für zukünftige Bauvorhaben.	.56
	4.8	Koste	ntreiber für den Wohnungsbau (Deutschland)	.58
	4.9	Leistb	are Mieten – Leistbares Leben	.62
	4.10	Init	iativprüfung des LRH-OÖ zur Wohnbauförderung des Landes OÖ	.62
	4.11 Energ		wirkungen energetischer Standards auf die Bauwerkskosten und ienz im Geschosswohnungsneubau in Deutschland	
	4.12 (Deut		achten zum Thema Baukosten und Kostenfaktoren im Wohnungs d)	
	4.13 leistb		nmenbedingungen und Handlungsoptionen für qualitätsvolles, dauerhaf nd inklusives Wohnen	
	4.14	We	ge zur Wirtschaftlichkeit – Standardausstattungskatalog OÖ	.70
5	Z	u den	gesetzlichen und anderen Grundlagen des Bauens	73
	5.1	Das ö	ffentliche Baurecht	.73
	5.1	.1	Allgemeines	.73
	5.1	.2	OIB-Richtlinien	.74
	5.1	.3	ÖNORMEN und weitere Vorschriften	.77
	5.2	Harm	onisierungsbestrebungen und die "Harmonisierungsgrundlage"	.79
	5.3	Euroc	odes	.81
	5.4	Indivi	duelles Abweichen von Gesetzen und Verordnungen	.82
	5.5	Vom S	Stand der Wissenschaft zur Regel der Technik – wer schuldet was?	.82
	5.5	.1	Unterschiedliche Festlegungen und Definitionen in diversen Rechtsnorn 82	nen
	5.5	.2	Die Bedeutung von Regeln der Technik im Zivilrecht	.86
	5.5	.3	Abweichen von Normen (ÖNORMEN) und Richtlinien	.87
	5.5	.4	Abweichen von Regeln der OIB-RL	.87
	5.6	EU-Ge	ebäuderichtlinie	.88
	5.7	Koste	ntreiber Baurecht: Allgemeine Anmerkungen	.89
	5.8	Koste	ntreiber: Übererfüllung von Vorgaben	.91
	5.9	Koste	ntreiber: Fehlendes stabiles rechtliches und technisches Umfeld	.93
	5.10	Kos	tentreiber: Fehlende Einheitlichkeit der Begriffe	.95
	5.1	0.1	Begriffswirrwarr rund um "bauliche Anlagen", "Bauwerke" und "Gebäud	
	5.1	0.2	Begriffswirrwarr rund um Aufenthaltsräume	.98
	5.1	0.3	Begriffswirrwarr rund um den Stand / den Regeln der Technik	.99
	5.1	0.4	Resümee und Empfehlungen	.99
	5.11	Kos	tentreiber: Praktisch nicht vorhandene Möglichkeiten von Regeln der C	
	Richtl	inien a	ıhzuweichen	102

10.11.2022 Seite 3 von 183

	5.12 Bauge		tentreiber: 1, OIB-RL ui		•		ökonomischen 	_	
6	K	osten	treiber: Flä	ichen und I	Räume				. 103
	6.1	Allgen	neine Proble	ematik					103
	6.2	Fläche	enbedarf na	ch der Arbei	tsstättenverord	lnung			104
	6.3	Fläche	enbedarf für	· Wohnunger	١				104
	6.3	.1	Beispiel Kä	rnten					105
	6.3	.2	Beispiel Nie	ederösterrei	ch				105
	6.3	.3	Beispiel Sa	lzburg					105
	6.3	.4	Beispiel Tir	ol					106
	6.3	.5	Beispiel Wi	en					106
	6.4 Erholi				•		einschaftsanlage		
	6.4	.1	Beispiel Kä	rnten					107
	6.4	.2	Beispiel Ob	erösterreich					108
	6.4	.3	Beispiel Wi	en					108
	6.5	Resün	nee und Em	pfehlung					109
7		osten 13	treiber: Ab	messunger	n von Gängen,	, Stie	genhäuser und	Fluchtwo	egen
	7.1	OIB R	ichtlinie 4 u	nd Richtlinie	2.3				113
	7.1	.1	Abmessung	gen					113
	7.1	.2	Fluchtwegl	änge					113
	7.1	.3	Sonstiges.						114
	7.2	Resün	nee und Em	pfehlung					114
8	K	osten	treiber: Er	richtung vo	n Stellplätzer	ı für k	(FZ und Fahrrä	der	. 116
	8.1	Releva	anz						116
	8.2	Motor	isierungsgra	ad					116
	8.3	Vorge	schriebene	Anzahl an S	tellplätzen				117
	8.3	.1	Beispiel Nie	ederösterrei	ch				117
	8.3	.2	Beispiel Tir	ol					119
	8.3	.3	Beispiel Wi	en					120
	8	3.3.3.1		-			bstellen von Fahı	•	-
	8.4	Stellp	latzgröße fü	ir PKW					122
	8.5	Ladeir	nfrastruktur	·					122
	8.5	.1	Europarech	ntliche Vorga	ben				122

	8.5	.2	Umsetzung in den Bauordnungen	123
	8.6	Resün	nee und Empfehlung	124
	8.6	.1	Zur Anzahl der KFZ-Stellplätze	124
	8.6	.2	Fahrradabstellplätze	128
	8.6	.3	Zur Stellplatzgröße	129
	8.6	.4	Zu den Ladepunkten	132
9	K	osten	treiber: lichte Raumhöhe	133
	9.1	OIB-R	ichtlinie 3 und AStV	133
	9.2	Beispi	ele aus den Bauvorschriften der Länder	133
	9.3	Resün	nee und Empfehlung	134
1	0 K	osten	treiber: Belichtung	137
	10.1	OIB	-RL 3 und AStV	137
	10.2	Res	ümee und Anmerkung	137
1	1 K	osten	treiber: Aufzugsanlagen	139
	11.1	Rele	evanz	139
	11.2	OIB	-Richtlinie 4	139
	11.	2.1	Exkurs: Aufzüge und barrierefrei zu gestaltende Gebäude	140
	11.3	Erri	chtung von Personenaufzügen - landesgesetzliche Regelungen	140
	11.	3.1	Beispiel Oberösterreich	140
	11.	3.2	Beispiel Steiermark	140
	1	1.3.2.	Exkurs: Widerspruch zw Gesetz und Verordnung	141
	11.	3.3	Beispiel Wien	141
	11.4	Res	ümee und Empfehlung	142
1	2 K	osten	treiber: Barrierefreiheit	144
	12.1	Rele	evanz	144
	12.2	Bar	rierefreie Gestaltung von Wohngebäuden gem den Bauordnungen	144
	12.	2.1	Beispiel Niederösterreich	144
	12.	2.2	Beispiel Wien	145
	12.	2.3	Vergleich der Bauordnungen	145
	1	2.2.3.	1 Geschützter Personenkreis	145
	1	2.2.3.	3	
	12.3		Richtlinie 4	
	12.4	Res	ümee und Anmerkung	148
1	3 K	osten	treiber: Streben nach absoluter Energieeffizienz	152
	13.1	Rele	evanz	152

13.2	Rechtlicher Rahmen	152
13.3	Problemfelder	152
14 Sc	onstiges	154
14.1	OIB-RL und Abweichungen der Landesgesetzgeber	154
14.1	.1 Resümee	157
14.2	Initiative Kostenreduzierte Wohnbauten in Salzburg	158
15 Ko	ostentreiber: Vergabeverfahren und Vertrag	161
15.1	Grundsatz	161
15.2	Eignungskriterien	161
15.3	Zuschlagskriterien	161
15.4	Vergabe- und Vertragsbedingungen	162
15.4	1.1 Schwerpunkt BVergG	162
15.4	1.2 Betrifft alle Vergaben	162
15.5	Architekturwettbewerbe	163
15.6	Resümee und Anmerkung	163
16 Ko	ostenrelevanz: Beachtung von Planungsgrundsätzen	164
16.1	Errichtungskosten und Folgekosten	164
16.2	Technische Planungsgrundsätze	165
16.3	Technische Gebäudeausstattung	166
16.4	Resümee und Empfehlung	167
17 Ar	nhang	170
17.1	Baupreisindex umbasiert auf 1975 = 100	170
17.2	Wohnungsgrößen	171
17.3	VPI, BPI und Einkommen	172
17.4	Bezeichnung von Flächen	173
17.5	Abkürzungen und Begriffe	174
17.6	Literatur	175
17.7	Abbildungsverzeichnis	178
17.8	Index	181

1 Projektaufgabe

Die Baukosten sind zuletzt stark gestiegen. Neben der allgemeinen Preisentwicklung (Inflation) bestehen jedoch weitere Ursachen. Qualitätsanforderungen, der Flächenbedarf sowie technische, funktionale und architektonische Anforderungen an Bauwerke steigen ständig. Nicht zuletzt erhöht auch das Denken in Lebenszykluskosten die Baukosten. Höhere Bauwerkskosten sollen zu geringeren Folgekosten (zB Betriebskosten) führen.

Die Weiterentwicklung von technischen Regeln schaffen meistens einen höheren Standard und bringt selten Ansätze für Kosteneinsparungen. Manifestiert werden die Anforderungen vor allem in den Bauvorschriften der Bundesländer, den OIB-Richtlinien, Wohnbauförderungsgesetzen, nationalen (ÖNORMEN) und internationalen Normen (CEN/ISO) oder der EU-Gebäuderichtlinie.

Das Thema "Leistbares Bauen und Wohnen" beschäftigt die Baubranche genauso wie die Öffentlichkeit. Eine Google-Abfrage mit dem Stichwort "*leistbares Wohnen*" ergibt ca 119.000 Beiträge.

Im **ersten Hauptteil** der Studie (Kapitel 3) werden, insbesondere zum Thema leistbares Wohnen, statistische Grundlagen vorgetragen.

Im **zweiten Hauptteil** (Kapitel 4) sind themenrelevante Studien besprochen und deren Hauptaussagen zusammengefasst.

Der **dritte Hauptteil** analysiert Bauvorschriften, insbesondere darin enthaltene technische und funktionale Anforderungen (ab Kapitel 5).

Der **vierte Hauptteil** beschäftigt sich mit durch die Planung beinflussbare Kosten(-treiber) und wie Kosten vermieden werden können (ab Kapitel 14.2).

Ergänzt ist die Studie mit einem **Anhang** (Kapitel 17) der neben Detailinformationen auch das Literaturverzeichnis und einen Index enthält.

10.11.2022 Seite 7 von 183

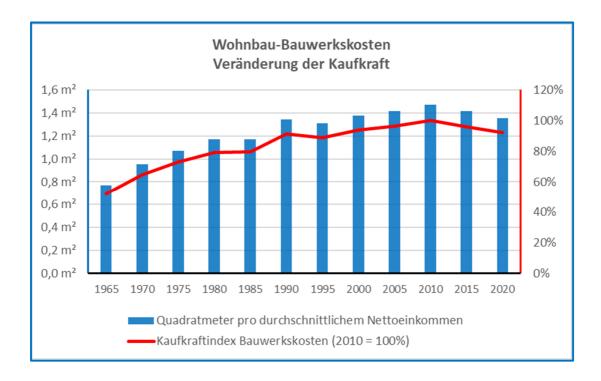
2 Zusammenfassung und Überblick über die Empfehlungen

Erster Hauptteil der Studie

2.1 Zur Leistbarkeit

(Kapitel 3.1 ab Seite 27)

Die Bauwerkskosten (Rohbau, Ausbau, Haustechnik) sind bis zur Jahrtausendwende in Bezug zum verfügbaren Einkommen teils stark gesunken. Die Zunahme der Kaufkraft verringerte sich ab den 90-iger Jahren und etwa ab 2005/2010 stiegen die Bauwerkskosten wesentlich stärker als das verfügbare Einkommen an. Es kam zu einem Kaufkraftverlust. (Zusätzlich stiegen auch die Grundstückspreise stark an. Die Studie behandelt die Bauwerkskosten (Abbildung 3.2), weshalb diese Kosten nur rudimentär bei dieser Studie eine Rolle spielen).



10.11.2022 Seite 8 von 183

Dieser Trend, der **Verlust an Kaufkraft**, ist ein besorgniserregendes Signal für die Entwicklung, Errichtung und Finanzierbarkeit künftiger (Wohn-)Bauprojekte.

Wird der Trend nicht gestoppt, können sich Durchschnittsverdiener mit ihrem Bezug die Errichtung von immer weniger Quadratmeter Wohnnutzfläche leisten.

Zweiter Hauptteil der Studie

2.2 Bestehende Studien – ein Überblick

(Kapitel 4 ab Seite 42)

Kostengünstiges Bauen und leistbares Wohnen ist das Thema vieler Untersuchungen und Studien. Praktisch alle kommen zum Ergebnis, dass die durch das Baurecht, Normen und Richtlinien laufend erhöhten Anforderungen (Standards) das Bauen erheblich verteuert hat.

Beim Einsparen von Baukosten ist eine Interessensabwägung nötig. Mit einer **kritischen Hinterfragung der Ansprüche** könnten teils erhebliche Einsparungen erzielt werden. Einsparungen sind, allen vorliegenden Studien zum Trotz, offenbar aber nicht en vogue. Das kann schließlich auch anhand eines Salzburger Polit-Projekts, fast hautnah, miterlebt werden (Kapitel 14.2). Die Sparkultur scheint manchen Interessenvertretungen nicht eigen.

Diese Situation führt aber dazu, dass sich immer weniger Menschen die Neuerrichtung, erhebliche Umbauarbeiten im Bestand oder den Kauf einer Immobilie leisten können. Die derzeitige Situation am Kapitalmarkt (2022) bringt steigende Zinsen. Geringe Finanzierungskosten und die lockere Vergabe von Immobilienkrediten haben in der Vergangenheit dazu geführt,

10.11.2022 Seite 9 von 183

dass, trotz steigender Bauwerks- und Bodenkosten, die finanzielle Gesamtbelastung weniger progressive gestiegen ist. Dieser Trend scheint nun vorbei.

Daher ist es geboten jene Stellschrauben zu orten, die in den diversen Studien bereits auch immer wieder genannt sind, die die weitgehend unbeeinflussbare inflationsbedingte Baupreissteigerung durch Einsparungseffekte, resultierend durch Senken von Standards, dämpfen können.

Wohnen kann dadurch leistbarer werden und Unternehmen werden durch geringere Errichtungs- oder Mietaufwendungen für gewerblich genutzte Immobilien wettbewerbsfähiger.

Dritter Hauptteil der Studie

2.3 Zum Baurecht im Allgemeinen

(Kapitel 5 ab Seite 73)

Das österreichische Baurecht ist wegen der Länderkompetenz uneinheitlich. Das beginnt mit den Bezeichnungen der Rechtsvorschriften oder der unterschiedlich verwendeten Begriffe und endet bei unterschiedlichen Standards. Teils sind Regelungen selbst widersprüchlich (zB Kapitel 5.10 oder 11.3.2.1). Zu allgemeinen Synergieeffekten, und daher Kosteneinsparungen bei der Planung, in der Verwaltung, in der Gesetzgebung bis hin zu den Gerichtskosten im Streitfall, könnte eine österreichische **Musterbauordnung** beitragen. Die bereits vielen (und gescheiterten) Versuche lassen jedoch befürchten, dass dieses dringende Bedürfnis nur schwer realisiert werden kann (siehe Kapitel 5.2, insbesondere 5.10.4).

In vielen Bereichen kann eine Übererfüllung, auch von bereits übergeordnet gesetzten Zielvorgaben oder Anforderungen geortet werden.

10.11.2022 Seite 10 von 183

Das betrifft das Baurecht ebenso wie Richtlinien und ÖNORMEN. Regelungssetzenden sind offenbar die Auswirkungen der Regeln auf Kosten- und Nutzenzuwachs nicht immer bewusst.

Individuelles Abweichen von OIB-Richtlinien oder ÖNORMEN ist zwar theoretisch möglich, praktisch ist dem jedoch Grenzen gesetzt.

Aus den dargelegten Missständen und weiteren Überlegungen entwickeln sich folgende vorgeschlagene Maßnahmen:

Maßnahme 1: Kritisches Hinterfragen der in den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften festgelegten / zukünftig festzulegenden technischen Mindestanforderungen und Standards. Das gilt auch für alle ÖNORMEN. Keine Verabschiedung von Baugesetzen, Bauverordnungen udgl sowie von BauÖNORMEN ohne eine objektive Abschätzung der Auswirkungen auf die Bauwerkskosten, zB in Form einer objektiven und öffentlich kommunizierten Kosten-Nutzenabwägung.

Maßnahme 2: Europarechtliche Anforderungen sind als Mindestmaß anzusehen und es darf kein "golden plating" betrieben werden. Empfehlungen dürfen nicht als Muss-Bestimmungen in das nationale Recht übersetzt werden. Bestehende Vorschriften sind auf mögliche Übererfüllungen zu untersuchen.

Maßnahme 3: Die laufenden Novellierungen des öffentlichen Baurechts sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken, eine umfassende Änderung ist den Anwendern zumutbarer als viele diverse kleine. Eine maßvolle Taktung ist bei Änderungen anzustreben.

10.11.2022 Seite 11 von 183

Maßnahme 4: Die Harmonisierungsbestrebungen müssen weiter fortgesetzt werden und dürfen bei den bautechnischen Bestimmungen nicht enden. Es bedarf einer einheitlichen baurechtlichen/bautechnischen Sprache. Es bedarf eines einheitlichen baurechtlichen Rahmens, zB in Form einer Musterbauordnung nach deutschem Vorbild. Die Umsetzung dieser Maßnahmen schafft verringerten Aufwand beim Planen und Errichten und damit zu einer Kostenentlastung.

Maßnahme 5: Bereits die OIB-Richtlinien sollten Möglichkeiten aufzeigen unter welchen Umständen oder Voraussetzungen ein Abweichen (Unterschreiten) von den Standardvorgaben möglich ist.

Zu einer Erhöhung der Bauwerkskosten führen aber nicht nur die inflationsbedingt laufend höheren Faktorkosten (Arbeit und Material), sondern auch die stetig steigenden Anforderungen (Komfort, Barrierefreiheit, energetische Maßnahmen, bauliche Sicherheits- und Sicherungsvorschriften samt geänderten Berechnungsverfahren die zu einem Mehrverbrauch von Baustoffen führen, usw).

Bauvorschriften bevormunden die Bauherrschaft wie Konsumenten und Projektentwickler sowie die Planungs- und Architekturbranche. Echte (notwendige) Mindeststandards werden offenbar laufend von Wunschstandards abgelöst und deren Notwendigkeit oder Effizienz wird nicht hinterfragt oder liegen im politisch-gesellschaftlichen Tabubereich.

Jeweils vorgenommene (partielle) Vergleiche mit Landesbauordnungen aus Deutschland bzw der dt Musterbauordnung (auf die die dt Landesbauordnungen idR zurückgreifen) zeigen, dass viele Vorgaben in Österreich höher als in Deutschland sind (zB Aufzugsanlagen oder Barrierefreiheit).

In Hinblick auf den Kaufkraftverlust, der maßgeblich durch höhere Standards hervorgerufen ist, scheint eine **ökonomische Betrachtung der**

10.11.2022 Seite 12 von 183

Auswirkungen von Änderungen oder Neufassungen von Baugesetzen, technischen Richtlinien (insbesondere OIB-RL) und ÖNORMEN ein geeigneter Weg das Kostenbewusstsein stärker in den Fokus zu rücken.

Maßnahme 6: Verpflichtung zur neutralen und objektiven sowie verständlich und transparent dargestellten Berechnung der ökonomischen Auswirkungen auf die Bauwerkskosten durch neue (geänderte) Bauvorschriften, technische Richtlinien und ÖNORMEN.

2.4 Ausgewählte kostentreibende Standards im Baurecht

In den Kapiteln 6 bis 12 sind wesentliche Vorgaben der Landesgesetzgeber analysiert, partiell¹ miteinander verglichen und tw auch der Harmonisierungsgrundlage (dazu Kapitel 5.2) und der dt Musterbauordnung gegenübergestellt.

Flächeneffizienz, Sonderflächen und Räume

(Kapitel 6 ab Seite 103)

Es zeigt sich, dass eine flächeneffiziente Planung durch gesetzliche Vorgaben konterkariert wird. Das Baurecht sieht (unterschiedliche) Mindestanforderungen an Raumanzahl bzw Flächen vor. Vom Bad getrennte Toilette, ein gesonderter Abstellraum oder Wohnungsvorraum vermindern die nutzbare Fläche, verursachen zusätzliche Bauwerkskosten wegen zusätzlicher konstruktiver Bauteile und stellen daher Kostentreiber dar.

10.11.2022 Seite 13 von 183

_

Dabei sind immer nur einige landesspezifischen Regelungen dargestellt. Es würde den Rahmen der Studie sprengen, bei jedem Thema alle Länderregelungen vollständig zu vergleichen. Wie komplex und umfangreich sich manche Themen darstellen, hat *Buchner* mit ihrer Arbeit zur Barrierefreiheit eindrucksvoll aufgezeigt (siehe dazu Kapitel 12).

Allgemeinräume bzw -plätze wie verpflichtend zu errichtende Kinderspielplätze und Wasch- und Trockenräume führen unweigerlich zu Errichtungskosten und einer Kostenumlage auf die Nutzungseinheiten. Kleine Wohngebäude mit wenigen Wohnungen sind überproportional betroffen.

Maßnahme 7: Leistbares Wohnen führt zunächst über die Fläche. Die Errichtung von Kleinwohnungen sollte daher durch im Baurecht vorgeschriebenen Mindestgrößenvorgaben nicht behindert werden. Raumkonfigurationen (Abstellraum, Vorraum oder getrennte Toilette) sollten ein Thema des Marktes, aber nicht des Baurechts sein. Das gilt auch für den Zwang zur Errichtung von allgemein nutzbaren Räumen (zB Waschküche). Sie verursachen nicht nur Bau- und Betriebskosten, sondern verringern auch die vermiet- bzw verkaufbare Fläche die den Kostenträger aller Kosten darstellt. Mehr Mut zum Markt schafft den Errichtern mehr Spielräume und Kunden (Mieter/Käufer) können am Markt nach eigenen Bedürfnissen wählen.

Die Verpflichtung zur **Errichtung von Stellplätzen** für KFZ und Fahrräder ist in Kapitel 8 und von **Aufzügen** in Kapitel 11 behandelt.

Abmessungen von Gängen, Stiegenhäuser und Fluchtwegen

(Kapitel 7 ab Seite 113)

Ein übermäßiger Flächenverbrauch durch die notwendige vertikale und horizontale Gebäudeerschließung vermindert die erreichbare Hauptnutzfläche (zB Wohnnutzfläche). Außerhalb einer barrierefreien Errichtung eines Gebäudes sind die in der OIB-RL festgelegten, und meist unverändert ins Baurecht übernommenen Mindestanforderungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Eine überschlägige Analyse zeigt, dass zB eine um 10 cm geringere Gangbreite zu einer Erhöhung der Wohnnutzfläche um bis zu 1 % führen kann. Im gleichen Ausmaß würden sich auch die Kosten pro m² Wohnnutzfläche vermindern.

10.11.2022 Seite 14 von 183

Maßnahme 8: Einen typischen Kostentreiber stellen überdimensionierte Erschließungsflächen in Gebäuden dar. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Mindestabmessungen im Hinblick auf das Ziel ein gutes Sicherheitsniveau zu schaffen (Entfluchtung), und andere Aspekte wie Komfort, Architektur oder das Abdecken höchst unwahrscheinlicher Fälle, müsste zu einer Reduktion von manchen in der OIB-RL festgelegten Mindestabmessung führen.

Errichtung von Stellplätzen für KFZ und Fahrräder

(Kapitel 8 ab Seite 116)

Der Wandel in der Mobilität ist unübersehbar. Der Motorisierungsgrad nimmt in Städten (mit wenig vorhandenen Straßenparkplätzen) tendenziell ab. In abgeschiedenen ländlichen Gebieten (mit vorhandenen Straßenparkplätzen) nimmt er zu. Das Errichten von Wohnimmobilien in ländlichen Gebieten mit Abwanderungstendenz wird durch die Errichtung von Stellplätzen verteuert. Eine Mindeststellplatzanzahl für KFZ in den Bauordnungen vorzusehen, die von Gemeinden nur erhöht aber nicht verringert werden kann, ist daher nicht im Trend der Zeit. Dass es auch ganz ohne Stellplatzpflicht für KFZ geht, zeigt zB Berlin.

Maßnahme 9: Die Festlegung einer Höchst- anstelle einer Mindestanzahl für PKW-Stellplätze in den Bauordnungen und eine Ermächtigung der Gemeinden eine geringere Zahl in den Bebauungsbestimmungen festzulegen würde es den Gemeinden ermöglichen durch Wegfall eines Kostentreibers kostengünstigeren Wohnraum zu schaffen und Ansiedlungsanreize zu schaffen. Ob in Städten und Zentren Pflichtstellplätze noch zeitgemäß sind oder die Notwendigkeit der Errichtung dem Markt (Immobilienerrichter) überlassen werden kann ist angesichts der Tatsache, dass der öffentliche Parkraum auch bewirtschaftet ist, eigentlich keine Glaubensfrage mehr. Angesichts der von

10.11.2022 Seite 15 von 183

der Politik und teilweise auch gesellschaftlich geforderten Reduktion des Individualverkehrs, ist die Vorgabe einer Stellplatzverpflichtung nicht mehr opportun.

Maßnahme 10: Auch Fahrradstellplätze, insbesondere in Verbindung mit hohe Anforderungen an die Qualitätskriterien für diese sind ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor. Qualitätskriterien dürfen nicht zu verordneten "Luxus-"Radstellplätzen führen.

Auch die starr vorgegebene Stellplatzgröße (aus der OIB-RL) kann sich als Kostentreiber entpuppen. ZB zeigt ein Blick nach Deutschland, dass die festgelegten Stellplatzmindestabmessungen oder auch die lichte Raumhöhe von Garagen kein Tabuthema sein dürfen.

Maßnahme 11: Eine flexiblere Vorgabe (zB nach deutschem Vorbild) der Stellplatzmindestabmessungen kann den Flächenbedarf verringern. Denkanstöße liefern Kleinwagenstellflächen, Familienstellflächen für mehrere KFZ im Familienverbund oder Parkordnungen, um die Flächeneffizienz des Parkraums zu erhöhen.

Die lichte Raumhöhe

(Kapitel 9 ab Seite 133)

Ein Blick ins benachbarte Ausland zeigt, dass die Regelgeschoßhöhe von 2,50 m für Aufenthaltsräume großzügig bemessen ist.

Maßnahme 12: Reduktion der Mindestraumhöhe in Wohngebäuden auf 2,40 m und Sonderregelungen für das Dachgeschoß können bei einem Projekt die Nutzfläche erhöhen und damit die Kosten pro m² senken.

10.11.2022 Seite 16 von 183

Belichtung

(Kapitel 10 ab Seite 137)

Als besonderer Kostentreiber sind die Mindestglasflächen grundsätzlich nicht anzusehen. In Kombination mit dem Begriff Aufenthaltsräume jedoch uU von Relevanz (zB Küche als Aufenthaltsraum; nach der dt Musterbauordnung können Küchen auch fensterlos gestaltet werden).

Aufzugsanlagen

(Kapitel 11 ab Seite 139)

Aufzugsanlagen sind sowohl bei der Errichtung als auch im Betrieb teuer. Weiters verschlechtert der Aufzugsschacht das Verhältnis von Nutzfläche zu Bruttogeschoßfläche. Sie gelten daher als einer der wesentlichen Kostentreiber.

Nach der Harmonisierungsgrundlage (siehe Kapitel 5.2) wäre bei mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mehr als zehn Wohneinheiten ein Aufzug zu errichten. (Vier oberirdische können beispielsweise auch nach der dt. Musterbauordnung aufzugslos errichtet werden).

Die Landesbauordnungen verschärfen diese Vorgabe und die Grenze liegt in der Regel bei drei statt vier Geschoßen und bezieht sich nicht immer nur auf oberirdische Geschoße, sondern bezieht manchmal auch Tiefgaragengeschoße mit ein.

Maßnahme 13: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Aufzugsanlagen bei Wohngebäuden mit mehr als 4 oberirdischen Geschoßen erscheint, auch angesichts der Harmonisierungsrichtlinie und internationaler Usance, sinnvoll. Die strengeren Regeln in den Bauordnungen verteuern den Bau und erhöhen die Betriebskosten.

10.11.2022 Seite 17 von 183

Barrierefreiheit

(Kapitel 12 ab Seite 144)

Bauwerke barrierefrei zu errichten, löst einen beachtlichen Zielkonflikt aus. Dem Anliegen, auch körperlich beeinträchtigten Menschen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, wobei meist auch auf die alternde Gesellschaft verwiesen wird, und der Forderung nach leistbarem Wohnen besteht ein Zielkonflikt. Offenbar wird dem ersten Ziel höhere Priorität eingeräumt, wie ein Salzburger Projekt "Initiative kostenreduzierte Wohnbauten" zeigt (Kapitel 14.2). Wahrscheinlich orientieren sich die gesetzlichen Vorgaben weniger an der Realität bezüglich der Nachfrage, sondern an politischen Forderungen.

Maßnahme 14: Reduktion der zwingend zu errichtenden Anzahl von barrierefreien Wohneinheiten je Wohngebäude. Barrierefreiheit ist ein politisches Thema und wohl auch gesellschaftliches Anliegen. Regelungen, die nahezu den gesamten mehrgeschoßigen Wohnungsbau betreffen, sodass alle Wohnungen barrierefrei zu gestalten oder zumindest vorzubereiten sind, sind jedoch auf ihre tatsächliche Sinnhaftigkeit hin zu prüfen und zu hinterfragen. Zwischen den Zielen Barrierefreiheit und günstig Bauen besteht ein Konflikt. Eine Reduktion der Anzahl der zu schaffenden Einheiten kann das leistbare Wohnen – ebenfalls ein politisches Anliegen – näherbringen und vielen Menschen ermöglichen.

Kostentreiber Energieeffizienz

(Kapitel 13 ab Seite 152)

Immer bessere Gebäudedämmung führt zu progressiv steigenden Kostenanteilen, der Energieverbrauch sinkt jedoch nur degressiv. Das Nutzerverhalten hat einen wesentlichen Anteil am möglichen Einsparungseffekt. Technische Anlagen, auch jene die die Energieeffizienz unterstützen, zählen

10.11.2022 Seite 18 von 183

zu den "kurzfristigen" Kostenbereichen. Steigt ihr Verhältnis zu den gesamten Bauwerkskosten an, führt das zu einem verstärkten Gebäudeverschleiß.

Sonstiges

(Kapitel 14 ab Seite 154)

Im Kapitel 14.1 sind Abweichungen der Landesgesetzgeber von den OIB-Richtlinien besprochen und in Kapitel 14.2 die gescheiterte Initiative "Kostenreduzierte Wohnbauten in Salzburg".

Vierter Hauptteil der Studie

2.5 Durch die Planung beeinflussbare Kostenfaktoren

Im vierten Hauptteil sind individuelle, vom Errichter beherrschbare kostenbeeinflussende Umstände genannt. Sie betreffen das Vergabeverfahren und den Vertrag (Kapitel 15) und diverse allgemeine Planungsgrundsätze (Kapitel 16).

10.11.2022 Seite 19 von 183

Ergänzende Ausführungen

2.6 Tabellarische Zusammenfassung der Empfehlungen und Verbindung mit den Einflussgebern

	Maßnahmenkatalog im Überblick							
A	Übergeordnete Maßnah- men	Anmerkung	Siehe Kap.	Umsetzung durch				
A1	Vereinheitlichung der Bau- vorschriften		5	Erfordert überregi- onalen und länder- übergreifenden po- litischen Willen der Bundesländer				
A1.1	Länderübergreifende und die Regelungswerke über- greifende Verwendung von einheitlichen Begriffen; Schaffung eines Begriffsle- xikons	Überregionale und überparteiliche Fest-legung der baurechtlichen und bautechnischen Begriffe um eine Einheitlichkeit in allen (Rechts-)Vorschriften erreichen zu können.	5.10	Erarbeitung durch Expertengruppe / Arbeitsausschuss. Umsetzung durch die Landesgesetz- geber.				
A1.2	Gleichartige Regelwerke mit einheitlicher Struktur und Gliederung	Im Bereich der technischen Bauvorschriften liefern die OIB-RL bereits die Basis.	5.10.4	Landesgesetzgeber				
A1.3	Schaffung einer Muster- bauordnung		5.2 5.10.4	Expertengruppe / Arbeitsausschuss (Länder, rechtliche und technische Ex- perten aus Verwal- tung und Wirt- schaft)				
A2	Schaffung von Mindest- und nicht von Wunsch- standards; Evaluierung be- stehender Standards.		5.8	Alle Gruppen die in einem Normie- rungsprozess tätig sind (Gesetzgeber, OIB, Normenaus- schüsse usw)				

10.11.2022 Seite 20 von 183

A3	Verzicht auf "golden pla- ting"	Grundsätzlich sollten EU-Regelwerke (EU- RL, EN-Normen) als Standard, ohne ihn auszuweiten, über- nommen werden.	5.8 (zB auch 8.5)	Alle an der Schaf- fung von Standards Beteiligte (Gesetz- geber, OIB, Nor- menausschüsse usw)
A4	Ein langfristig stabiles rechtliches und technisches Umfeld; häufige Änderungen vermeiden, Änderungsbedarf zusammenfassen und periodisch gemeinsam verlautbaren.		5.9	Alle an der Schaf- fung von Standards Beteiligte
A5	Darstellung der ökonomischen Auswirkungen von (Änderungen der) Baugesetze und der baurelevanten ÖNORMEN.		5.12	Landesgesetzgeber Austrian Standards Institut
В	Detailmaßnahmen			
B1	Entfall von Mindestflä- chenvorgaben und Vorga- ben zu Räume bestimmter Nutzung.		6	
B2	Individualisierung der Mindestabmessungen von Gängen, Stiegenhäuser und Fluchtwegen.		7	OIB und Landesge- setzgeber
В3	Evaluierung der Stellplatz- zahl für PKW und Fahrrä- der.		8.6.1 8.6.2	Landesgesetzgeber
B4	Evaluierung der Stellplatz- größe.		8.6.3	OIB und Landesge- setzgeber
B5	Reduktion der minimalen lichten Raumhöhe auf 2,40 m (im Wohnungsbau), mehr Flexibilität im Dach- geschoß.		9	OIB und Landesge- setzgeber

10.11.2022 Seite 21 von 183

В6	Verpflichtende Aufzugsan- lage bei Wohngebäuden erst bei mehr als 4 oberir- dischen Geschoßen (Ak- zeptanz der Harmonisie- rungsgrundlage).	Harmonisierungs- grundlage siehe Kapi- tel 5.2.	11	Landesgesetzgeber
В7	Angemessene Anforderungen an die Anzahl und Ausstattung barrierefreier Wohnungen / Gebäude.		12	OIB und Landesge- setzgeber
С	Projektspezifische und in- dividuelle Maßnahmen			
C1	Verwendung von Eig- nungs- und Zuschlagskrite- rien die einen freien und ausreichendend lebhaften Wettbewerb ermöglichen.		15.1 bis 15.4	Ausschreibende Stelle
C2	Verwendung faire Ver- tragsbedingungen die zu keinen unkalkulierbaren Risikoaufschlägen führen.		15.4	Ausschreibende Stelle
СЗ	Beachtung von Wirtschaft- lichkeitsparametern bei der Planung und such im Rahmen von Architektur- wettbewerben.		15.5 16.2	Anforderung an Wettbewerbe, Pro- jektentwicklung, Planung
C4	Maßvolle Gebäudeausstat- tung		16.3	Projektentwick- lung, Planung

Abbildung 2.1: Tabellarische Übersicht der Maßnahmen/Empfehlungen und der Einflussgeber

10.11.2022 Seite 22 von 183

Bauwerkskosten Normen und Richtlinien Projektziele des Errichters (nicht im Gesetzesrang) (Qualität, Quantität) **Projektplanung** Bundesweite Regelungen (Umsetzung der Projektziele unter Beachtung der Regionale Einflüsse wie BVergG, Regelungen gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen und (Baugrund, Zufahrtswege, betreffend Förderungen, dem Stand der Technik) Konjunktur, Preisniveau Steuern, Arbeitsschutz, usw) Arbeitsstätten usw Bauordnung Regionale Bauvorschriften

2.7 Wer und was nimmt Einfluss auf die Bauwerkskosten?

Abbildung 2.2: Einflüsse auf die Bauwerkskosten

und

Bebauungsmöglichkeiten

(zB Flächenwidmung)

2.8 Einflussgeber: Landesgesetzgeber

+ Technische

Bauvorschriften

+ OIB-Richtlinien

Bauordnungen, Bauvorschriften udgl unterliegen der **Landesgesetzgebung**. Sie stellen die verfahrensrechtlichen und technischen Rahmenbedingungen des Bauens dar.

Übergeordnete Empfehlung

Die Empfehlung, zu einem weitgehend einheitlichen rechtlichen baurechtlichen Rahmen zu gelangen, ist bereits eine alte Forderung zu deren
Umsetzung es eines gemeinsamen politischen Willens bedarf. Die Umsetzung gelingt nur im Konsens mit allen Ländern. Deutschland, mit
mehr Ländern als Österreich, zeigt, dass eine weitgehende Harmonisierung
des länderspezifischen Baurechts möglich ist.

Ein einheitlicher und allgemein akzeptierter Rahmen spart Kosten in der Gesetzgebung und Verwaltung sowie in der Planung und Ausführung und schafft größere Rechtssicherheit.

Detailempfehlungen

10.11.2022 Seite 23 von 183

Überspannte Regulierungen, die Wunsch- statt Mindeststandards erzeugen, führen immer zu mehr oder weniger starken Kostentreibern. Eine Rücknahme oder Abschwächung bestehender baurechtlicher Standards scheint politisch oft nicht opportun, darf aber angesichts des zunehmenden und eigentlich schon dramatischen Kaufkraftverlustes (Kapitel 3.1.2) nicht tabu sein.

Jeder Landesgesetzgeber kann über die Rücknahme oder das Rückführen von hohen Standards autonom entscheiden.

2.9 Einflussgeber: OIB

Durch die übertragenen Aufgaben ist das OIB ein wichtiger Einflussgeber für einen Teil der technischen Bauvorschriften. Die im OIB gesetzten Standards sollten nicht interessenspolitisch gesetzt, sondern mit dem klaren Fokus auf **Mindeststandards evidenzbasiert erarbeitet** werden.

Die Umsetzung der OIB-RL verbleibt bei den Landesgesetzgebern.

2.10 Einflussgeber: Normenausschüsse

Nur wenige technische Normen sind fester Bestandteil der Baugesetze. Vor allem auf elektrotechnische Normen wird verwiesen. Ein Großteil der technischen Normen wird nicht dezidiert über einen Verweis, sondern über die verpflichtende Beachtung des Stands der Technik indirekt Teil des Baurechts.

Normenarbeit ist Lobbyarbeit und es ist daher nicht davon auszugehen, dass kostengünstige Errichtung eines Bauwerks im Fokus der Normenschaffung liegt. Ob der Inhalt einer Norm oder Richtlinie tatsächlich technisch **und ökonomisch sinnvoll** ist, lässt sich nur schwer sagen, da es keine ökonomische Folgeabschätzung gibt.

10.11.2022 Seite 24 von 183

2.11 Einflussgeber: Regionale Bauvorschriften und Flächenwidmung

Regionale Bauvorschriften und die Flächenwidmung ist der Vollständigkeit halber genannt. Erlassen sind diese Vorschriften teils von den Ländern und teils von den Gemeinden.

2.12 Einflussgeber: Bundesgesetzgeber

Eine Reihe von Bundesgesetzen hat Einfluss auf die Errichtung und Gestaltung von Bauwerken oder auf das Vergabeverfahren. Das Bundesvergabegesetz, Regelungen zu Arbeitsstätten, das Gewerberecht usw sind an dieser Stelle zu nennen.

2.13 Einflussgeber: Errichter und individuelle Planung

Vorgaben im Rahmen eines Planungswettbewerbs, die individuelle Planung und das gewünschte Qualitätsniveau (Projektziele) beeinflussen die Bauwerkskosten erheblich.

10.11.2022 Seite 25 von 183